

17.28



Beilage.

ZUSCHRIFT DER KÖNIGLICH PREUSSISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

Berlin, Mai 1906.

Die Royal Society, London will beantragen:

1. daß die Assoziation der Akademien der Internationalen Vereinigung für Sonnenforschung beitrete und sich an die Spitze der diese Vereinigung bildenden Körperschaften stellen lasse («to allow itself to be placed at the head of the list of bodies constituting the Union»);
2. daß die Assoziation eines der drei Mitglieder ernennen solle, aus denen sich das Exekutivkomitee der Vereinigung zusammensetzt.

Die Assoziation ist eine Vereinigung der Akademien zu dem Zweck, wissenschaftliche Unternehmungen von allgemeinem Interesse, welche von einer der vereinigten Akademien vorgeschlagen werden, vorzubereiten und zu fördern, und sich über Einrichtungen zur Erleichterung des wissenschaftlichen Verkehrs zu verständigen. Die Assoziation ist aber nicht selbst eine Körperschaft mit den Rechten einer juristischen Person und kann daher nicht als Ganzes einer anderen Vereinigung beitreten und die Konsequenzen übernehmen, welche sich aus dem Beitritt ergeben könnten.

Ferner ist durch das Statut der Assoziation ausdrücklich jeder einzelnen der assoziierten Akademien die Entschließung über ihre Teilnahme sowie über Mittel und Wege von Fall zu Fall vorbehalten. Es würde daher, abgesehen von dem vorerwähnten Hinderungsgrund,



an den Beitritt der Assoziation als eines Ganzen zu einer besonderen Vereinigung oder zu einem bestimmten Unternehmen überhaupt nur in dem Fall gedacht werden können, wenn alle assoziierten Akademien zur Teilnahme gewillt wären; und zwar würde in diesem Fall, falls es sonst rechtlich möglich gefunden wird, die Assoziation in Vertretung aller und jeder einzelnen der assoziierten Akademien beitreten und daneben eine Teilnahme einzelner dieser Akademien für sich nicht weiter möglich sein. Der Fall der Einstimmigkeit liegt aber hinsichtlich des Eintritts der Akademien in die Vereinigung für Sonnenforschung nicht vor.

Die Berliner Akademie ist der Ansicht, daß aus diesen rechtlichen Gründen der Ausschuß den Teil 1. des Antrages der Royal Society nicht auf die Tagesordnung der Generalversammlung setzen kann. Der Teil 2. fällt damit von selbst fort.

Jeder an der Vereinigung für Sonnenforschung teilnehmenden der assoziierten Akademien steht das Recht zu, in jedem Fall, wo es zur Bearbeitung einer bestimmten Aufgabe der Sonnenforschung noch wünschenswert erscheint, die Beihilfe der Assoziation zur Förderung dieser Arbeit in Anspruch zu nehmen. Auf diesem Wege wird im einzelnen Fall der praktische Zweck des Antrages der Royal Society erreicht werden, ohne daß es besonderer Vorkehrungen dafür bedarf.